

Änderung des Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule

(Vom

Das Departement,

gestützt auf Artikel 61 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

legt fest:

I.

GS IV C/2/3, Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule vom 30. Juni 2011 (Stand 1. August 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Berufsauftrag umschreibt die Tätigkeitsbereiche für Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I, der Volksschule sowie der Sonderschulen. Für die Lehrpersonen der Unterstufe und erster Teil Mittelstufe des Gymnasiums sowie der Sportschule gilt der Berufsauftrag für die Lehrpersonen ab der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes.

Art. 2 Abs. 3 (*geändert*)

³ Er ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Haupt- und die Schulleitungen.

Art. 3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Berufsauftrag basiert auf den im Bildungsgesetz aufgeführten Bildungszielen, Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Weiterbildung und der Jahresarbeitszeit.

Art. 5

Jahresarbeitszeit (Sachüberschrift geändert)

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Die Unterrichtszeit beträgt vorbehältlich Abweichungen gemäss Absatz 2 28 Unterrichtslektionen.

² Die Gemeinde legt Abweichungen für Klassenlehrpersonen und allfällige weitere Funktionen fest.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.